

ÖR6 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM)

Fördervoraussetzungen im Antragsjahr:

Begünstigungsfähig sind förderfähige Ackerland- und Dauerkulturflächen, auf denen keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, deren Anwendung nach den rechtlichen Vorgaben nicht verboten ist.

*Hinweise: weitgehendes Verbot von PSM in Gebieten mit Bedeutung für Naturschutz
Ausschlusskulisse Pflanzenschutzanwendungsverordnung (§ 4 PflSchAnwV)
Vorzeigen der entsprechenden Nachweise, bei Anwendung von PSM auf Flächen, ist bei Kontrolle Pflicht*

Verzicht auf chemisch-synthetische PSM vom 1. Januar bis zur Ernte, jedoch mindestens bis 31. August des Antragsjahres, auf Flächen zur Erzeugung von:

- Sommergetreide, einschließlich Mais, Hirse und Pseudogetreide
- Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter
- Sommer-Ölsaaten
- Hackfrüchte
- Feldgemüse

*Hinweise: Chemisch-synthetische PSM im Sinne dieser ÖR sind entsprechend Anlage 5 Nummer 6.5 der GAPDZV alle Pflanzenschutzmittel, mit Ausnahme von
a) ausschließlich Wirkstoffe enthalten, welche als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind
b) für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind*

Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres, auf Flächen zur Erzeugung von:

- Gras und Grünfütterpflanzen
- als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge

Ausnahme: Bodenbearbeitung zur Vorbereitung der Folgekultur - Ende der Sperrfrist mit Zeitpunkt der Ernte/ frühestens 31.08. des Antragsjahres

Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres, auf Flächen zur Erzeugung von:

- Dauerkulturen

Kombinationsmöglichkeiten

Öko-Regelungen (ÖR)	FRL AUK	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL
ÖR2, ÖR3 und ÖR7	AL 2, AL 8, AL 11, AL 13 und AL 15	ja	ja	ja, wenn Voraussetzungen erfüllt